Stadt Oelde

Finanzausschuss



Oelde, 30.04.2013

Sitzungsniederschrift

Gremium: Finanzausschuss

Sitzungsort: 59302 Oelde, Großer Ratsaal

Sitzungstag: Montag, 15.04.2013

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:00 Uhr

Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß

Herr Wolfgang Bovekamp

Herr Ernst-Rainer Fust

Frau Andrea Geiger

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Daniel Hagemeier

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Hubert Kobrink

Frau Barbara Köß

Frau Elisabeth Lesting

Herr Hubert Meyering

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Wolfgang Sibbing

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Herr Florian Westerwalbesloh

Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Matthias Abel Herr Klaus Aschhoff Herr Willi Höpker Vertreter für Herrn Gette

Herr Michael Jathe Herr Ludger Junkerkalefeld Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop Herr Jakob Schmid Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Eugen Gette

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Offentiliche Sitzung		Seite:
1.	Befangenheitserklärungen	4
2.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2013	4
3.	Vorstellung der finanziellen Auswirkungen bei einer entgeltfreien Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks im Sinne des Bürgerbegehrens Vorlage: M 2013/011/2724	4
4.	Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (I. Quartal 2013) Vorlage: M 2013/201/2723	7
5.	Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G. Vorlage: B 2012/201/2635	8
6.	4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/600/2713	9
7.	Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) hier: Vertragliche Vereinbarungen Vorlage: B 2012/201/2613/1	12
8.	Kanalsanierung "Wiedenbrücker Tor" Vorlage: B 2013/661/2700	16
9.	Verschiedenes	17
9.1.	Mitteilungen der Verwaltung	17
9.2.	Anfragen an die Verwaltung	17

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Niebusch die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Gäste und Herrn Hahn von der Tageszeitung "Die Glocke". Desweiteren begrüßt er zum TOP 3 die Herren Lüke und Rumkamp von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG.

Ferner stellt Herr Niebusch fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Niebusch eröffnet sodann die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2013

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 18.02.2013.

 Vorstellung der finanziellen Auswirkungen bei einer entgeltfreien Eintrittsregelung des Vier-Jahreszeiten-Parks im Sinne des Bürgerbegehrens Vorlage: M 2013/011/2724

Herr Niebusch bringt den folgenden Sachverhalt ein:

Der Rat der Stadt Oelde wurde in der Sitzung am 13.02.2013 über die Absicht der Herren Droste, Icking und Dr. Wohlbrück informiert, ein Bürgerbegehren durchführen zu wollen. Dieses Bürgerbegehren soll die Frage nach der Eintrittsgelderhebung im Vier-Jahreszeiten-Park zum Inhalt haben.

Herr Bürgermeister Knop hatte die Antragsteller bereits Mitte Februar darüber informiert, dass das angestrebte Bürgerbegehren als unzulässig zu bewerten ist. Dieser Einschätzung folgend, hätte auch der Rat der Stadt Oelde nach erfolgter Durchführung des Bürgerbegehrens diese Unzulässigkeit festzustellen. Gleichwohl haben die Antragsteller erklärt, an ihrem Vorhaben festhalten zu wollen.

Die Verwaltung ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verpflichtet, den Antragstellern die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme (hier: entgeltfreie Eintrittsregelung im Vier-Jahreszeiten-Park) verbundenen Kosten mitzuteilen. Um eine unabhängige, die umfassenden finanziellen

Auswirkungen (z.B. steuerliche Aspekte, Auswirkungen auf Aufwendungen und Erträge) berücksichtigende Einschätzung zu erhalten, wurde die WRG Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbh aus Gütersloh mit der Ausarbeitung dieser Kostenschätzung beauftragt.

Herr Niebusch bittet sodann die Herren Lüke und Rumkamp von der WRG um Vorstellung ihrer Analyse zu den finanziellen Auswirkungen einer Beendigung der entgeltlichen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks.

Es trägt zunächst Herr Lüke und anschließend Herr Rumkamp anhand einer Präsentation zu dem Thema vor. Sie erläutern hierbei im Einzelnen den Sachverhalt aus der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme der WRG.

(Nachrichtlich: Die schriftliche Stellungnahme und die Präsentation der WRG sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Herr Rodriguez erkundigt sich, warum als Prämisse bei der Analyse von einer unentgeltlichen Bewirtschaftung des Kindermuseums "Klipp Klapp" ausgegangen werde und ob hierbei auch die "Gläserne Küche" oder nur der Museumsteil mit einbezogen worden sei?

Herr Rumkamp erklärt, in Abstimmung mit Herrn Ludger Junkerkalefeld vom Forum Oelde sei die Vorgabe gewesen, auch für das Kindermuseum eine unentgeltliche Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kosteneinschätzung seien diesbezüglich aber eher gering.

Herr Fust weist darauf hin, dass die Prämisse der vorgestellten Analyse dann so nicht stimmen würde, da weder die Initiatoren des Bürgerbegehrens noch die SPD-Fraktion jemals geäußert hätten, dass das Kindermuseum eintrittsfrei sein solle.

Herr Rumkamp erklärt, dass es kein Problem darstelle, das Kindermuseum aus der erstellten Berechnung herauszunehmen.

Herr Ludger Junkerkalefeld erläutert hierzu, und bittet Herrn Rumkamp insofern um Klarstellung, dass man die Initiatoren des Bürgerbegehrens und auch die SPD-Fraktion so verstanden habe, dass es zu bestimmten Zeiten bei Veranstaltungen im Park eine entgeltliche Regelung geben solle. Die dargestellte entgeltfreie Eintrittsregelung beziehe sich aber hinsichtlich des Vorsteuerabzugs auf den dauerhaften Geschäftsbetrieb vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Herr Rumkamp erklärt, dass es hierbei um die laufenden Einnahmen für den Park gehe. Wenn Veranstaltungen im Park standfinden würden, sollten hierfür weiterhin Eintrittsgelder genommen werden.

Herr Ludger Junkerkalefeld weist ferner darauf hin, dass, wenn man das Kindermuseum bewirtschaften würde, an drei Eingängen eine Eintrittskasse errichtet werden müsste. Aus rein praktischen Erwägungen, wie auch seinerzeit im Fall des Kulturgutes "Haus Nottbeck", sei daher darauf verzichtet worden.

Herr Schmid ergänzt zur Eintrittsregelung des Kindermuseums, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens in Ihrem Antrag drei wesentliche Bereiche unterscheiden würden; zum einen das Freibad, dann die Veranstaltungen, die auf dem Parkgelände stattfinden, und als weiteres die Parkbesucher, die sich im Park aufhalten um die dortigen Möglichkeiten und Einrichtungen für Spaziergänge und für das soziale Miteinander zu nutzen. Da aus Sicht der Verwaltung das Kindermuseum dort nicht explizit erwähnt werde, gehöre es zu den Einrichtungen, die die Parkbesucher im Rahmen von Spaziergängen und im sozialen Miteinander nutzen würden. In den weiteren Ausführungen sei davon die Rede, dass eine Kasse am Parkeingang einspart werden würde, hingegen am Freibad aber ein Kassenautomat und eine automatische Zugangskontrolle eingerichtet werden solle. Man hätte daher davon ausgehen müssen, dass das Freibad den entgeltpflichtigen Teil des Parks

darstellen solle und alle anderen Einrichtungen einschließlich des Kindermuseums nicht. Im Übrigen wäre es auch schwer gefallen, eine Ersatzannahme zur Höhe des Entgelts für das Kindermuseum zu treffen. Daher sei es aus Vereinfachungsgründen weggelassen worden.

Herr Rodriguez fragt nach, warum bei der dargestellten Berechnung der Umsatzsteuer die Position Grünflächen und Wald durch die WRG aufgeführt werde, wenn das Grundvermögen doch von der Umsatzsteuer befreit sei? Und warum würden desweiteren die Herstellungskosten und nicht die Buchwerte bei der Ermittlung berücksichtigt?

Herr Lüke erklärt hierzu, dass es sich bei der Position um entsprechende Aufbauten in dem Bereich handeln müsse, es sei dabei nicht der Grund und Boden gemeint. Ferner könnten bei der Ermittlung der Umsatzsteuer nicht die Buchwerte berücksichtigt werden, da der Gesetzgeber als Grundlage die Wiederbeschaffungswerte vorsehe.

Zur Anfrage von Herrn Fust erläutert Herr Lüke, dass Aufbauten zwar zivilrechtlich dem Grund und Boden zuzuordnen seien, es sich steuerrechtlich hierbei aber um Betriebsvorrichtungen handele, die der Umsatzsteuer unterliegen würden.

Herr Rodriguez stellt dar, dass wenn es sich um Aufbauten handele, es hierbei doch um Investitionen gehe, die zu Zeiten der Landesgartenschau getätigt worden seien. Und es sei seinerzeit hierzu eine entgeltliche Variante beschlossen worden, die nach 10 Jahren Abschreibung auf die Investitionen umsatzsteuerunschädlich sein sollte. Daher könne doch eine Version nicht stimmen.

Herr Lüke erklärt hierzu, es seien damals aus der GmbH, einem steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich, Vermögensgegenstände entnommen und in einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) übernommen worden. Insoweit sei dieses steuerlich miteinander verstrickt. Seinerzeit habe man aber die "ökologische Verbesserung des Axtbaches" und die "Promenade Süd" nur zu 50 % in den BgA und zu 50 % in den hoheitlichen Bereich übernommen und entsprechende Umsatzsteuern gezahlt. Wenn man dieses aus dem steuerlichen BgA nun wieder entnehme, müsse man aufgrund der steuerlichen Verstrickung wieder die Aufteilung der Umsatzsteuer und Vorsteuer vornehmen. Die Umsatzsteuerkorrektur könne dadurch aber nicht ausgeschlossen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Fust erläutert Herr Ludger Junkerkalefeld, dass sich die seinerzeit in diesem Zusammenhang genannte Bindungsfrist von 10 Jahren auf die gezogene Vorsteuer im Rahmen der Investitionen der Landesgartenschau beziehen würde. Dieser Vorgang sei zu unterscheiden vom aktuell genannten Vorgang, bei dem es vorsteuermäßig um eine Entnahmekorrektur gehe.

Herr Lüke ergänzt, der aktuelle Vorgang sei nicht mit einer Korrekturvorschrift nach § 15 a Umsatzsteuergesetz zu verwechseln. Dieses sei ein anderer Sachverhalt.

Zusammenfassend stellt Herr Lüke dar, dass durch die Beendigung der entgeltpflichtigen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks die Voraussetzungen für einen steuerlichen BgA entfallen würden. Die Vermögensgegenstände würden dem BgA entnommen und in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde überführt. Diese Entnahme würde nach vorläufiger Einschätzung eine einmalige Umsatzsteuerbelastung von rd. 1.192.000 € zur Folge haben. Hinzu käme ein Einnahmeausfall von voraussichtlich jährlich 320.000 €.

Herr Rodriguez erklärt, mit den jetzt vorgestellten finanziellen Auswirkungen habe sich die zuvor genannte grobe Kostenschätzung von 3 Mio. € erfreulicherweise erledigt. Es sei jetzt nur von einem guten Drittel die Rede.

Herr Heinz Junkerkalefeld weist darauf hin, dass wenn man die jährlichen Einnahmeausfälle von rd. 320.000 € auf einen Zeitraum von nur 5 Jahren betrachte, man schon bei 1,6 Mio. € läge, zuzüglich der einmaligen Umsatzsteuerbelastung von rd. 1,2 Mio. €. Dieses müsse finanziell auch so dargestellt werden.

Herr Lüke teilt mit, dass sich die Umsatzsteuerbelastung bezogen auf das Kindermuseum "Klipp Klapp" auf rd. 80.000 € belaufe.

Desweiteren habe man nach der Prüfung festgestellt, dass es keine Auflösung von stillen Reserven gebe. Dieses sei nicht selbstverständlich. Daher würden auch keine Ertragssteuer und Kapitalertragssteuer anfallen.

Herr Schmid erläutert zum weiteren Verfahren des Bürgerbegehrens, dass die Stadt Oelde verpflichtet sei, im Rahmen des Bürgerbegehrens den Initiatoren vorab eine Kosteneinschätzung zukommen zu lassen. Die nun vorliegende Stellungnahme der WRG werde daher den Initiatoren zur weiteren Entscheidung umgehend zugesandt. Im Falle der Durchführung des Bürgerbegehrens und einer Unterschriftensammlung seien dann die dargestellten Kosten den ausliegenden Unterschriftenlisten entsprechend beizufügen.

Dass das Bürgerbegehren aus anderen Gründen unzulässig sei und vom Rat abgelehnt werden müsste, wenn es denn dazu käme, sei bereits an anderer Stelle erläutert worden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

4. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (I. Quartal 2013) Vorlage: M 2013/201/2723

Herr Schmid stellt den in der Sitzung vorgelegten Finanzstatusbericht für das I. Quartal 2013 anhand einer Präsentation vor. Er erläutert hierbei aus dem Bericht die wesentlichen Abweichungen von mehr als 600.000 € aus der Einzelanalyse und stellt deren Ursachen dar. Zusammenfassend sei das I. Quartal 2013 im Vergleich mit den Vorjahren unauffällig verlaufen. Eine deutliche Verbesserung bzw. Verschlechterung der planmäßigen Haushaltsführung für das Jahr 2013 sei danach nicht erkennbar. Er weist hierzu auf die Einschränkungen durch die vorläufige Haushaltsführung hin, die erst mit Genehmigung des Haushaltes 2013 Anfang März endete.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen werde weiterhin aufmerksam beobachtet. Sobald ein Handlungsbedarf entstehe, werde man entsprechend handeln und dieses mitteilen.

(Nachrichtlich: Der Finanzstatusbericht sowie die Präsentation zu TOP 4 ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Auf Nachfrage von Herrn Heinz Junkerkalefeld erklärt Herr Schmid zu den Abweichungen bei den Versorgungskassenbeiträgen, dass der Gesamtansatz hierbei weiterhin richtig sei,

da weitere Buchungen bei der Haushaltsstelle noch erfolgen würden. Man gehe davon aus, dass der Ansatz noch im Laufe des Jahres ausgeschöpft werde.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

5. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart e. G. Vorlage: B 2012/201/2635

Herr Niebusch bezieht sich auf den nachstehenden Sachverhalt:

Im Haushalt des Jahres 2013 wurden unter der Planungsstelle 01.09.02/0070.7843001 750,00 EUR zum Betritt zu der Einkaufsgenossenschaft KoPart bereitgestellt, der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 12.11.2012 explizit für die Aufnahme dieser Mittel in den Haushaltsplan gestimmt.

Nunmehr ist, nachdem die Haushaltssatzung 2013 Rechtskraft erlangt hat, formal über den Beitritt zu entscheiden.

Kurzinfo zur KoPart:

KoPart steht für kommunal und partnerschaftlich. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder insbesondere durch die Übernahme von Dienstleistungen im Bereich der Beschaffung (Ausschreibungen, Vermittlung des Wareneinkaufs etc.). Die KoPart übernimmt für ihre Mitglieder z. B.

- die Entwicklung von Leistungsverzeichnissen,
- die Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen,
- · den Entwurf von Verdingungsunterlagen,
- die Bewertung eingehender Angebote,
- · die Erstellung von Vergabevermerken,
- unter Beachtung der vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen.

Durch diese gebündelten Ausschreibungen und den konzentrierten Einsatz des Fachwissens erwartet die Genossenschaft günstigere Preise für die Mitglieder.

Als Mitglied kann die Stadt Oelde die KoPart in Anspruch nehmen, z. B. für die Beschaffung von Büroausstattung, Bürotechnik, Schulmöbel, kommunalen Fahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen, Mülltonnen, Energiebeschaffung, Gebäudereinigung. Die Stadt Oelde ist auch weiterhin frei in der Entscheidung, selbst die Beschaffungen vorzunehmen oder die KoPart in Anspruch zu nehmen. Wird die KoPart mit der Vorbereitung und / oder der Durchführung einer Ausschreibung und / oder der Vergabe beauftragt, ist diese Dienstleistung von der beauftragenden Kommune zu bezahlen. Durch die Bündelung von Ausschreibungen / Bestellungen mehrerer Kommunen in ein gemeinsames Verfahren und durch die im Vergleich zu Einzelbestellungen höheren Bestellmengen werden finanzielle Vorteile erwartet.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig bei 1 Enthaltung das Folgende zu beschließen:

- 1. Die Stadt Oelde tritt der Einkaufsgemeinschaft KoPart eG bei und erwirbt einen Anteil für 750,00 EUR.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die entsprechende Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
- 3. Als Vertreter der Stadt Oelde wird Herr Klaus Heitmeier, Leiter des Fachdienstes Zentrale Submissionsstelle, Vergabestelle, in die Generalversammlung der Genossenschaft entsandt.

6. 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/600/2713

Herr Niebusch verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Am 3. Dezember 2012 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit Urteil (Az. 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Wasserschwundmengen nicht mehr festhält. einer Bagatellgrenze bei Abzug satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwundmengen bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren ist daher nicht mehr zulässig. Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht diese auch nicht mehr vor.

Die Stadt Oelde hat in ihrer Satzung diese Grenze in § 4 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung geregelt. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von diesem Abzug waren bisher Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Da eine kurzfristige Satzungsänderung durch Ratsbeschluss nicht möglich war, hat die Stadt Oelde bereits bei Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr 2013 die Bagatellgrenze nicht mehr angewendet und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil auch entsprechend vermerkt.

Desweiteren soll mit dieser Änderungssatzung die Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr geändert werden. Statt wie bisher die bezogene Frischwassermenge des Vorjahres als Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung zu Grunde zu legen, wird in Zukunft die tatsächlich bezogene Frischwassermenge bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr herangezogen (Verbrauchsabrechnung). Die vierteljährlichen Zahlungen werden als Vorausleistungen (auf Basis der Vorjahre) festgesetzt. Die Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Frischwassermenge erfolgt dann zu Beginn des Folgejahres mit gleichzeitiger Neufestsetzung der Vorausleistungen. Dazu ist der Bemessungszeitraum zu ändern (Wegfall von § 4 Abs. 2 letzter Satz). In § 9 erfolgt die satzungsmäßige Ermächtigung.

Die Änderung der Abrechnungsmethode wird vorgeschlagen, da diese in der Vergangenheit zu Abrechnungsproblemen, d.h. zu einer nicht verursachungsgerechten Gebührenerhebung, geführt hat. Insbesondere ist dies der Fall bei Mietwohnungen bzw. der unterjährigen Gebührenfestsetzung, die dann nach der Personenzahl geschätzt wird, sowie bei Eigentümerwechseln. Die Art der bisherigen Gebührenberechnung ist rechtlich nicht zu beanstanden, wird jedoch nur noch in wenigen Kommunen angewandt. Überwiegend erfolgt die Gebührenabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch. Für die Umstellung der Abrechnungsmethode soll ein entsprechendes EDV-Programm angeschafft werden. Installation und Mitarbeiterschulung erfordern einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf, sodass der Satzungsbeschluss schon heute erfolgen soll.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die folgende 4. Änderungssatzung zur Beitragsund Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde zu beschließen:

4. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW 2012 S. 474),
- 2. der §§ 1,2, 4, 6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687) und
- 3. der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 129)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 22.04.2013 die Beitrags-und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 11.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des

Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

7. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO)

hier: Vertragliche Vereinbarungen

Vorlage: B 2012/201/2613/1

Herr Wulf erläutert:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Grundsatzentscheidung (Vorlage B 2012/201/2613) getroffen:

- 1. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2013
- 2. Finanzierung über
 - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern))
 - b) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises
- 3. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren
- 4. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
- 6. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
 - a) die Beschlussvorschläge 1. 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
 - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln
- 7. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für den von der WBO GmbH zum Ankauf der Anteile aufgenommenen Kredit
- 8. Erhebung einer Bürgschaftsprovision (Beschluss des Rates vom 28.10.2004, 0,5 % des Restdarlehens p.a.) von der WBO GmbH

Zur Umsetzung der Punkte 1.-4. wurden wie unter 5. beauftragt Gespräche mit der RWE Deutschland AG geführt. Ergebnis dieser Gespräche sind der "Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag" (Anlage 1, im Folgenden: Kaufvertrag) sowie der den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten entsprechende "Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH" (Anlage 2, im Folgenden: Gesellschaftsvertrag und Anlage 2 a, Gegenüberstellung der Veränderungen: geltender Vertrag – neuer Vertrag).

Der Gesetzgeber hat im 11. Teil der Gemeindeordnung NRW (§§ 107 ff GO) umfangreiche Vorschriften zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden aufgestellt.

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

Gem. § 107 a GO dient die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom- und Gasversorgung einem öffentlichen Zweck. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die EVO ist eine bereits bestehende Gesellschaft, an der die Stadt Oelde über die WBO GmbH mit einem Mehrheitsanteil von 54 % beteiligt ist. Mit der gesellschaftsvertraglich normierten Ausrichtung des Unternehmens insbesondere auf die Durchführung der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie und Gas im Gebiet der Stadt Oelde ist die Zielsetzung der Versorgung der Oelder Bevölkerung verbunden. Dieser Aufgabenumfang ist örtlich abgegrenzt, so dass ein typischer Leistungsumfang für einen lokalen Energieversorger besteht. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und Risiken Beteiligungserhöhung wird auf den Vortrag von Herrn Reuter, Wirtschaftsprüfungsgsellschaft Göken, Pollak und Partner, in der Sitzung des Rates der Stadt Oelde vom 26.11.2012 (Vorlage B 2012/201/2613, nebst Anlagen) verwiesen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Übernahme weiterer Geschäftsanteile in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Oelde steht.

Verträge

Anlage 1 - Kaufvertrag

Neben den Vereinbarungen zum Übergang der Geschäftsanteile und des Kaufpreises wird hierin auch die Entfristung des Vertragsverhältnisses im Konsortialvertrag festgelegt. Des Weiteren werden die Zahlungen der Entfristungs- und der Fusionsprämie geregelt. Die Abschnitte B-F enthalten formale Voraussetzungen zur Umsetzung der vorgenannten Regelungen.

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag

Aufgrund der zahlreichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist eine Neufassung des Vertrages angezeigt. Aufgrund der parallel laufenden Gespräche zur Fusion der Energieversorgungsunternehmen in Beckum und Oelde wurde der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen an die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften angepasst. Weitergehende Änderungen sollten im Rahmen des Fusionsprozesses in die dortigen Verträge eingearbeitet werden.

Folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen sollen vorgenommen werden:

- § 3 Stammkapital Die Höhe der Stammeinlagen wird aufgrund des geänderten Anteilsverhältnisses angepasst.
- § 5 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung
 Die Entscheidungszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung werden aufgrund der
 Vorgaben des § 108 Absatz 5 GO erweitert. Die neu aufgenommenen Punkte standen bislang
 i.d.R. in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates, aufgrund der Vorschriften der GO ist dies jedoch
 heute nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung zu den neu aufgenommenen Punkten bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, auch hier werden bisher für den Aufsichtsrat bestehende Mehrheitserfordernisse auf die Gesellschafterversammlung übertragen.

Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe der Gesellschafterversammlung von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

§ 6 Aufsichtsrat

Aufgrund der veränderten Mehrheitsverhältnisse wird die Anzahl der Vertreter der RWE von 7 auf 3 reduziert, so dass die Größe des Aufsichtsrates von insgesamt 15 auf insgesamt 11 Vertreter sinkt. Eine Veränderung der Anzahl der Vertreter der Stadt Oelde / WBO erfolgt nicht.

Gem. § 108 Absatz 5 Nr. 2 GO wird ausdrücklich ein Weisungsrecht des Rates gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates aufgenommen. Dieses bestand bislang schon aufgrund der Vorschriften der GO (§ 113 Absatz 1 Satz 2 GO), aufgrund ergangener gerichtlicher Entscheidungen ist nunmehr die Aufnahme des Weisungsrechtes jedoch verpflichtend vorgesehen.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrates werden aufgrund der Verschiebungen von Aufgaben zur Gesellschafterversammlung (s.o., § 108 Absatz 5 GO) verändert. Die Abgabe einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zu den Beratungsgegenständen der Gesellschafterversammlung wird jedoch ausdrücklich aufgenommen. Des Weiteren werden die Aufgaben des Aufsichtsrates an die tatsächlich und geschäftspolitisch sinnvollen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt insbesondere für §§ 8 Absatz 2 d) und k).

- § 10 Wirtschaftsplan-, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht
 Die Vorschrift wird vollständig neu gefasst. Auch hier ist der heute geltenden Gesetzeslage
 (§ 108 GO) Rechnung zu tragen.
- § 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft Die bislang geltende Befristung (= automatisches Ausscheiden des Gesellschafters RWE zum 31.12.2015) wird ersatzlos gestrichen.

Aufgenommen wird eine Kündigungsmöglichkeit für jeden Gesellschafter zum 31.12.2032. Diese Kündigungsmöglichkeit regelt das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, die Gesellschaft würde dann vom verbleibenden Gesellschafter fortgeführt oder der verbleibende Gesellschafter kündigt ebenfalls, in diesem Fall würde die Gesellschaft liquidiert. Ein "Heraus-Kündigen" des anderen Gesellschafters ist vor dem Hintergrund der beabsichtigten unbefristeten weiteren Zusammenarbeit nicht möglich.

§ 15 Vergütung von Geschäftsanteilen

Die bislang geltende Vorschrift wurde vollständig neu gefasst. Nunmehr konnte eindeutig geregelt werden, dass der Wert der Gesellschaft auf den Ertragswert begrenzt ist. Der Ertragswert stellt, vereinfacht ausgedrückt, den Wert dar, der künftig mit dem Unternehmen verdient werden kann. Sollte der Sachzeitwert (= Wert der technischen Anlagen) unterhalb des Ertragswertes liegen, so wäre dieser zu vergüten.

Frau Köß erkundigt sich, ob im § 2 (3) des Gesellschaftsvertrages auch jetzt schon eine Erweiterung um andere Geschäftsfelder möglich sei, wenn z.B. die Nachfrage nach einer Gasversorgung durch Baugebiete mit energieautarken Häusern stark eingedämmt würde?

Herr Wulf erklärt, es gelte, erst immer zu prüfen ob sich das neue Geschäftsmodell oder die Erweiterung lohne. Danach könne dann der Vertrag entsprechend angepasst werden auch in Bezug auf Veränderungen z.B. in der Gasversorgung.

Herr Jathe erläutert, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Erprobung von neuen Geschäftsfeldern nicht nötig sei. Dieses sei vorab immer durch die Analyse von Modellprojekten möglich. Er weist zudem auf die steuerrechtlichen Gefahren einer reinen politischen Entscheidung ohne eine zugrundeliegende wirtschaftliche Prognose hin. Der Gesellschaftszweck sei ferner eine allgemeine

Formulierung und sollte nie einzelne Projekte vorgeben oder ausschließen. Das sei eine Entscheidung die später in den Einzelgremien stattfinden sollte.

Herr Bürgermeister Knop verweist hierzu auf den aktuellen Beschluss des Aufsichtsrates der EVO, sich mit der Breitbandinfrastruktur zu beschäftigen, einem Aufgabenfeld das originär nicht der EVO zugeordnet werden könne. Aber wenn es sich aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll darstelle, könne dieses durch den Aufsichtsrat entschieden werden und müsse nicht im Gesellschaftsvertrag neu formuliert werden.

Frau Köß beantragt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, den § 2 (2) des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu ergänzen:

"unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung sowie Klima- und Wasserschutz"

Herr Wulf weist darauf hin, dass diese Änderung mit der RWE verhandelt werden müsse. Er schlägt vor, die Ergänzung als neuen Absatz 4 im § 2 in einer gesonderten Variante aufzunehmen und sinngemäß wie folgt zu formulieren:

"Das Unternehmen handelt unter der Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Umwelt- und insbesondere Klima- und Wasserschutz."

Man werde versuchen, die Aufnahme des Absatzes bis zur Entscheidung in der Ratssitzung am 22.04.2013 mit der RWE zu verhandeln.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen, wie folgt zu beschließen:

- 1. Der als Anlage 1 beigefügte Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag wird beschlossen.
- Der als Anlage 2 beigefügte Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Oelde GmbH wird beschlossen. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Ratssitzung am 22.04.2013 mit RWE die Aufnahme eines Absatzes 4 in § 2 mit dem Inhalt "Das Unternehmen handelt unter Beachtung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Umwelt- und insbesondere Klima- und Wasserschutz." zu verhandeln.
- 3. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt für Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
- 4. Die Vertreter der Stadt Oelde / WBO GmbH im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der EVO GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Beschlüsse zu 1. und 2. abzugeben und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Gleiches gilt Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf gem. Ziffer 5.
- 5. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. aufgrund von Vorgaben oder Vorschlägen des Notars, des Registergerichts, der Kommunalaufsicht, des Finanzamtes oder sonstiger Stellen Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Erweiterungsbedarf an den o.g. Vertragswerken ergeben, wird diesen Änderungen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen mit dem Sinn und Zweck der Beschlussfassung in Einklang stehen.

8. Kanalsanierung "Wiedenbrücker Tor" Vorlage: B 2013/661/2700

Herr Niebusch verweist auf den nachstehenden Sachverhalt:

Im Zuge der fortlaufenden Zustandsuntersuchungen des Kanalnetzes wurden im Mischwasserkanal der Straße "Wiedenbrücker Tor" massive Schäden bis hin zur maximalen Schadensklasse festgestellt. Teilbereiche sind durch die teils direkt auf der Kanaltrasse stehenden Linden bis auf eine Querschnittshöhe von nur 50 % zusammengedrückt und dementsprechend in der Funktion und Standsicherheit beeinträchtigt. Zudem sind, wie auch bei ähnlichen Maßnahmen, die privaten Anschlussleitungen größtenteils defekt und müssen ersetzt werden.

Im Zuge dieser Maßnahme soll nun der gesamte betroffene Abschnitt zwischen Ortsausgang an der B61 und der Grundschule im Bereich "Wiedenbrücker Tor" saniert werden.

Besondere Schwierigkeit bereiteten die 11 Linden, die auf der Kanaltrasse stehen. Um den Erhalt der Bäume zu gewährleisten wurde mit einem unabhängigen Institut die Sanierung in geschlossener Bauweise geprüft. Aufgrund der vorgefundenen Schadensbilder lässt sich durch die bekannten Verfahren kein technisch einwandfreier Kanal herstellen. Ebenso ist eine sinnvolle Sanierung der Anschlussleitungen nicht umsetzbar.

Durch das daraus resultierende Erfordernis zur Sanierung in offener Bauweise wurden die Linden am 09. März nach erfolgter Information im Bezirksausschuss Stromberg und nach Freigabe durch die Baumkommission gefällt, um noch vor Beginn der Vegetationsperiode die vorbereitenden Maßnahmen ohne Beeinträchtigung der Vogelbrut abschließen zu können.

Die Planung der Maßnahme sieht von der Ecke "Zur Clemenshöhe / Wiedenbrücker Tor" ausgehend eine Neuverlegung im Durchmesser 300 bis 400 mm vor. Im gleichen Zuge werden die defekten Anschlussleitungen erneuert. Der meist nur sehr schmale und durch die Bäume unterbrochene Gehweg wird weitestgehend an die zurückliegende Grundstücksgrenze verlegt. Bei der Wiederherstellung der Gehwegoberfläche wird eine optimierte Lage und Breite angestrebt damit die vorhandenen Stellplätze sicher genutzt und Pflanzbeete für Ersatzpflanzungen erstellt werden können.

Aufgrund der Lage der Anschlussleitungen wird davon ausgegangen, dass in der Asphaltfahrbahn keine Arbeiten durchgeführt werden müssen.

Die Kanalsanierung ist kanalbedingt, lediglich die Anschlussleitungen werden den Anliegern gemäß §8 KAG im Kostenersatz in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, die Finanzmittel für die Durchführung der Maßnahme "Kanalsanierung Wiedenbrücker Tor" wie vorgestellt frei zugeben.

9. Verschiedenes

9.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Schmid berichtet zum Thema Abundanzumlage, dass nach Informationen aus dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW voraussichtlich eine sogenannte Solidaritätsumlage ab dem Jahr 2014 im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aufgenommen werde. Nach Angaben des Kreises Gütersloh, der die finanziellen Auswirkungen für die nordrhein-westfälischen Kommunen einmal berechnet habe, werde die geplante Solidaritätsumlage die Stadt Oelde im Jahr 2014 mit rd. 1,8 Mio. € belasten.

Eine andere Modellrechnung auf Basis der Berechnungsmethode aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, die bereits vom dortigen Verfassungsgerichtshof als zulässig bestätigt wurde, ergebe eine voraussichtliche Solidaritätsumlage von 1,5 Mio. €.

Ausgehend von einer Solidaritätsumlage von 1,8 Mio. € unter Zugrundelegung der Zahlen aus der mittelfristigen Finanzplanung insbesondere für 2014 bedeute dieses eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im kommenden Jahr von rd. 6,6 Mio. € bzw. 10 %. Es würde damit die 5% Schwelle, die die Stadt Oelde derzeit noch von einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) trenne, um dann 3,2 Mio. € überschritten.

Diese Entwicklung könne so nicht hingenommen werden und man müsse versuchen, sich gegen die Belastung durch die Solidaritätsumlage zu wehren.

Herr Bürgermeister Knop erklärt hierzu, es gebe bereits eine abgestimmte Stellungnahme aller Bürgermeister im Kreis Warendorf mit dem Kreiskämmerer des Kreises Warendorf in der die voraussichtliche Solidaritätsumlage kritisch kommentiert und zurückgewiesen werde.

Ein entsprechendes Schreiben sei vorbereitet und gehe in den nächsten Tagen an den NRW-Innenminister Herrn Jäger. Man wisse aber nicht, welche Auswirkungen es habe und welche Reaktionen im Ministerium hierauf erfolgen würden. Es sei aber bislang bei allen Treffen im Zusammenhang mit der Kommunalfinanzierung keine Abkehr von der Solidaritätsumlage erkennbar gewesen. Und je nach Berechnung werde man mit 1,5 bis 1,8 Mio. € Belastung hierdurch für die Stadt Oelde rechnen müssen.

Herr Jathe kündigt einen noch nicht genau zu beziffernden Finanzmehrbedarf für die Sanierung von Physik- und Chemiefachräumen an verschiedenen Schulen an. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen sei hierfür pro Schule bzw. Unterrichtsfachraum ein Ansatz von 150.000 € eingeplant worden. Aufgrund der gestiegenen Sicherheitsanforderungen insbesondere in der Leitungstechnik zeichne sich dort jedoch ein höherer Finanzbedarf ab, der so nicht eingeplant gewesen sei. Eine vernünftige Ausstattung der Schulen mit Experimentiergeräten, die bei Gründung der Schulen einmal angeschafft und seitdem nicht erneuert worden seien, erfordere hier eine Nachbesserung. Sobald der genaue Finanzbedarf bekannt sei, werde man diesen kurzfristig zur Kenntnis geben. Es werde sich hierbei aber um einen Betrag von mehr als 100.000 € handeln.

9.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Heinz Junkerkalefeld erklärt im Hinblick auf die zuvor genannte Solidaritätsumlage, dass man bemüht sei, nach allen Kräften den Haushaltsausgleich zu erreichen. Trotz guter Steuereinnahmen sei der Haushalt aufgrund des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) schon nicht mehr ausgeglichen. Und durch die zusätzliche Solidaritätsumlage werde man nun in das HSK getrieben. Er regt daher an, durch den Rat der Stadt Oelde eine entsprechende Resolution an die verantwortliche Stelle der Landesregierung NRW zu verfassen.

Herr Niebusch erklärt, man werde diese Anregung aufnehmen.

Ralf Niebusch Klaus Jablonski Vorsitzender Schriftführer